



Antrag Ausnahmegewilligung (Art. 69 VUV)

Antragssteller

Firma	Zuständige Person
Strasse	E-Mail
Postfach	Telefon
PLZ / Ort	Mobile

1. Antrag (Ausnahme gemäss VUV; Art. _____)

1.1 Informationen über betroffenen Betriebsteil, Art der ausgeübten Tätigkeit, Anzahl betroffene Arbeitnehmende

1.2 Begründung

1.3 Kompensatorische Massnahmen

2. Anhörung der betroffenen Arbeitnehmenden

2.1 Art der Anhörung, Namen der Teilnehmenden, Datum

2.2 Ergebnis der Anhörung: Einverständnis, Vorbehalte, Vorschläge (allenfalls als Beilage)

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

3. Stellungnahme SECO

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

4. Stellungnahme SUVA

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

5. Entscheid der kantonalen Behörde

Zuständig

Geschäftsnummer

Entscheid

bewilligt

nicht bewilligt

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Art. 69 VUV Ausnahmebedingungen

1. Die Durchführungsorgane können ausnahmsweise, auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers, im Einzelfall Abweichungen von den Vorschriften über die Arbeitssicherheit bewilligen, wenn:
 - a. der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Massnahme trifft, oder
 - b. die Durchführung der Vorschrift zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Arbeitnehmer vereinbar ist.
2. Bevor der Arbeitgeber den Antrag stellt, muss er den betroffenen Arbeitnehmern oder deren Vertretung im Betrieb die Mitspracherechte im Sinne von Artikel 6a gewähren. Er muss das Ergebnis dieser Mitsprache im Antrag festhalten.
3. Der Entscheid über den Antrag wird dem Arbeitgeber durch Verfügung eröffnet. Der Arbeitgeber hat eine erteilte Ausnahmebewilligung den betroffenen Arbeitnehmern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
4. Ist ein kantonales Durchführungsorgan des ArG zur Bewilligung zuständig, so holt es vorher den Bericht des eidgenössischen Durchführungsorgans und durch dessen Vermittlung den Mitbericht der SUVA ein.